

# Bergsport vor dem Gesetz

Bericht über ein Alpinseminar für RichterInnen und Staatsanwälte/Innen, 27.-30. Jänner 08, Kühtai (Tirol)



von **Andreas Ermacora**

Bereits zum 4. Mal veranstaltete der OeAV zusammen mit dem DAV und dem Oberlandesgericht Innsbruck ein Alpinseminar im Kühtai in Tirol mit dem Titel „gehen steigen klettern – alpine Rechtsfragen“, an dem knapp 70 Juristinnen und Juristen aus Österreich und Deutschland teilnahmen. Ziel des Seminars war es, den Richtern und Staatsanwälten einerseits die neuen Entwicklungen im Alpinrecht darzulegen, andererseits aber auch durch eine praxisnahe Ausbildung die Gratwanderung näher zu bringen, auf der sich Bergführer, Instruktooren, Fachübungsleiter u.a. befinden, wenn sie in der Natur Entscheidungen treffen – und zwar innerhalb weniger Sekunden oder Minuten. Diese Entscheidungen sind dann im Falle eines Unfalles juristisch zu überprüfen. Dabei ist Sachkunde gefragt, um nicht gänzlich auf den Sachverständigen angewiesen zu sein. Neben juristischen Vorträgen referierten Sicherheitsexperten des OeAV und des DAV über Kletterscheine und Kletterregeln, die „Neue Lawinenkunde“ und demonstrierten zum Abschluss mit dem Christophorus-Team und den Hundeführern der Tiroler Bergrettung, wie wichtig eine rasche und professionelle Bergung nach einem Lawinenunfall ist. Juristen und Bergführer waren aber auch täglich gemeinsam im Gelände unterwegs: auf Skitour beim Schneeschuhwandern und beim Eisfallklettern.

## **"Die strafrechtliche Haftung für Alpinunfälle – Erfahrungen aus der Praxis"**

Dr. Dagmar Unterberger ist seit dem Jahre 2008 die zuständige Referentin der Staatsanwaltschaft Innsbruck für sämtliche Alpinunfälle in Tirol. Die große Anzahl der Alpinunfälle rechtfertigt eine Spezialzuständigkeit für „Berg-, Lawinen- und Skiunfälle“. Die Berechtigung dieses Sonderreferates ergibt sich auch daraus, dass ein hohes Spezialwissen erforderlich ist und Frau

Unterberger durch ihre Mitarbeit im Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit – und hier insbesondere bei der Kerngruppe „Alpin-Sachverständige“ – wertvolle Hinweise und Tipps erhält, wie der aktuelle Stand der Ausbildung in den einzelnen Verbänden ist, welche Verhaltensmaßregeln angewandt werden und worauf im Einzelfall zu achten ist. Dieser Vorteil des „Insider-Wissens“ ermöglicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine sehr effiziente Bearbeitung von Alpinunfällen. Unterberger führt aus, dass der Faktor Zeit gerade bei Lawinenunfällen oder Spaltenstürzen eine entscheidende Rolle spielt und dabei in enger Kooperation mit der Alpinpolizei durch eine unmittelbare Kontaktaufnahme rasch und effizient die für ein späteres Verfahren, insbesondere aber für die Beweissicherung notwendigen Aufträge erteilt werden können. Es ist nahezu die Regel, dass sich der zuständige Staatsanwalt bei einem Lawinenunfall in zeitlicher Nähe zum Geschehen an Ort und Stelle begibt, um auch eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Gerade bei der Auswahl der Person des Sachverständigen ist das vorhin angeführte „Insider-Wissen“ notwendig, da aufgrund der doch engen Verflechtungen im Alpinsport der Auswahl des Sachverständigen eine entscheidende Rolle zukommt. Unterberger beschreibt zwei Lawinenunfälle, wie die Betroffenen dort agiert haben, welche Maßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft gesetzt wurden und welche Gründe schließlich zur Einstellung der beiden Verfahren geführt haben. Sie referiert über einen Kletterunfall, den ein Bergführer als Leiter eines DAV-Kletterkurses im Juli 2005 zu verantworten hatte und schließlich mit einem rechtskräftigen Schuldspruch endete. Nach Vorlage eines Privatgutachtens konnte schließlich im Rahmen eines gerichtlichen Lokalaugenscheines unter Beteiligung der Staatsanwältin, des Verteidigers, des Beschuldigten und der Zeugen der Sachverhalt soweit herausgearbeitet werden, dass das Gericht letztlich zur Auffassung kam, dass fahrlässig gehandelt wurde.



Dr. Andreas Ermacora, 47, ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Vizepräsident des Oesterreichischen Alpenvereins.

#### ■ Sonntag, 27. Jänner

Eröffnung durch:

Dr. Walter Pilgermair, Präsident des OLG-Innsbruck  
Dr. Andreas Ermacora, Vizepräsident OeAV  
Dr. Klaus-Jürgen Gran, DAV Fachbeirat Recht  
Hermann Föger, Bürgermeister von Silz  
Hannes Gschwendtner, Landeshauptmann-Stv. von Tirol

#### ■ Montag, 28. Jänner

**Outdoor: Skitour, Schneeschuh, Eisfall**  
**Kletterboom – Kletterscheine – Kletterregeln**  
Peter Plattner (OeAV), Michael Gebhardt (DAV)  
**Strafrechtliche Haftung für Alpinunfälle**  
**Erfahrungen aus der Praxis**  
StA Dr. Dagmar Unterberger, STA Innsbruck  
**Haftung des Betreibers von Kletterhallen**  
Dr. Werner Engers, RidLG Innsbruck

#### ■ Dienstag, 29. Jänner

**Outdoor: Skitour, Schneeschuh, Eisfall**  
**10 Jahre „Neue Lawinenkunde“**  
Mag. Michael Larcher (OeAV), Karl Schrag (DAV)  
**Neue Lawinenkunde- neuer Sorgfaltsmaßstab?**  
RA Dr. Andreas Ermacora, Innsbruck  
**Pistentouren bei Tag und Nacht – Haftung**  
LStA Dr. Johannes Stabentheiner, BMJ

#### ■ Mittwoch, 30. Jänner

**Die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen**  
VizePräsdOLG Innsbruck Dr. Harald Pirker  
**Demonstration: Lawinenunfall – Bergung – Notfallmaßnahmen**  
Bergführer der Alpenverein-Bergsteigerschule, Rettungsteam  
Christophorus 1, Hundeführer der Tiroler Bergrettung

gehen-steigen-klettern / alpine rechtsfragen





Zum Abschluss ihres Vortrages nimmt Staatsanwältin Unterberger auch noch zu den leider immer häufiger stattfindenden Unfällen in Kletterhallen Stellung. Sie referiert über zwei Unfälle, die sich in der jüngeren Vergangenheit ereignet haben (vgl. bergundsteigen 4/07). Aufgrund des schweren Verschuldens der beteiligten sichernden Personen wurde ein „diversionelles“ Vorgehen im Sinne eines Tatausgleiches oder im Sinne einer Einstellung des Verfahrens nach Zahlung einer Geldbuße abgelehnt. Unterberger führt abschließend an, dass sie es für notwendig erachtet, ein Problembewusstsein für die Folgen fahrlässigen Verhaltens bei den Praktikern zu schaffen, weshalb sie in diversen alpinen Fachgremien mitarbeitet.

### „Die Haftung des Betreibers von Kletterhallen“

Dr. Werner Engers, Richter des Landesgerichtes Innsbruck und selbst passionierter Extremkletterer, stellt – nach einem kurzen geschichtlichen Exkurs – fest, dass Kletterhallen heute von einem sehr breiten Spektrum von Kletterern besucht werden. Engers spricht vom Auftreten einer so genannten „Fitnessstudio-Mentalität“, die sich auch in der Unterschätzung der Gefahren des Kletterns äußert.

Da mit dem Klettern zwingend die Gefahr des Herabfallens und die damit verbundenen schweren bis letalen Verletzungen verbunden sind, ergibt sich für den Juristen zwangsläufig immer öfter die Frage nach der Haftung. Engers meint, dass aufgrund der derzeit geltenden Rechtsprechung – trotz der vorhandenen Eigenverantwortlichkeit der Sportler und der Einstufung des Kletterns als Risikosportart – der Kletterhallenbetreiber nicht pauschal entlastet werden kann, nach dem Motto „Wärst nicht hinauf gestiegen, wärst nicht runter gefallen“. Es ist stets im Einzelfall das konkrete schadenauslösende Verhalten aller Beteiligten einer Prüfung zu unterziehen. Da eine künstliche Kletteranlage eine Anlage darstellt, mit deren Benützung besondere

Gefahren verbunden sind, treffen den Betreiber Verkehrssicherungspflichten, nach denen eine Anlage so zu gestalten und zu erhalten ist, dass diese nicht selbst gefahrenträchtig ist. Die mit der Sportausübung an sich verbundene Selbstgefährdung darf nicht durch von der Anlage ausgehende, nicht erkennbare Gefahrenquellen erhöht werden. Engers meint jedoch, dass die Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden dürfen und ihre Grenze in der Zumutbarkeit möglicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr finden.

Engers konkretisiert weiter, dass den Kletterhallenbetreiber die konkrete Pflicht trifft, Sicherungspunkte gemäß der einschlägigen europäischen Normen (EN) zu setzen, sowie im Boulderbereich die in der EN beschriebenen Weichbodenmatten zur Verfügung zu stellen, um Verletzungen bei Stürzen zu vermeiden. Dabei ist es zB wichtig, dass diese Matten keine Spalten und Versätze aufweisen sowie dass – im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren – die gesetzten Griffe auf ihren Zustand kontrolliert werden.

Zur Sorgfalt der Hallenbetreiber gehören regelmäßige visuelle Inspektionen, wobei die Häufigkeit dieser Inspektionen von der Frequenz abhängig ist und – im Falle einer hohen Verwendungshäufigkeit – auch eine tägliche visuelle Inspektion notwendig sein kann. Im Übrigen ist laut Engers eine zumindest jährliche Überprüfung der Sicherungselemente und Griffe jedenfalls zumutbar. Zur Verpflichtung des Kletterhallenbetreibers gehört auch, Personen, die augenscheinlich nicht in der Lage sind, aufgrund welcher Umstände immer, den Klettersport schon an sich auszuüben, den Zugang nicht zu eröffnen. Da es aber nicht möglich ist, bei jedem einzelnen Besucher zu kontrollieren, ob er hinreichende Sicherungstechniken auszuüben vermag, ist der Kletterhallenbetreiber letztlich auf die Erklärung des Kletternden angewiesen, dass er dazu in der Lage ist. Die alle interessierende Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Kletter-



hallenbetreiber verpflichtet ist, die Kletterer in der Halle zu beaufsichtigen, beantwortet Engers wie folgt: Unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu „Funparks“, wo der Hinweis genügt, dass ein solcher nur für geübte Snowboarder oder Skifahrer geeignet ist oder eines Schwimmbadbetreibers, von dem nicht gefordert wird, eine lückenlose Aufsicht vorzunehmen, würde die Überwachung eines jeden einzelnen Sichernden die Verkehrssicherungspflichten des Hallenbetreibers überspannen, was ob der Anzahl der erforderlichen Personen zur Ausübung der Aufsicht auf der Hand liegt. Zum Abschluss seines überaus interessanten Vortrages zitiert Engers aus einem Urteil eines außereuropäischen Gerichtes aus dem Jahre 2000, in dem ein Kletterhallenbetreiber zur Zahlung eines namhaften Geldbetrages verurteilt wurde und ihm die Auflage erteilt wurde, den Hallenboden auch in jenem Bereich, in dem mit Seil geklettert wurde, mit Matten auszurüsten und dafür Sorge zu tragen, dass sich sämtliche Kletterer nicht nur durch eine Knotenverbindung zwischen Seil und Klettergurt, sondern zusätzlich mit einem Schraubkarabiner abzusichern haben (!?).

In einem einschlägigen Klettermagazin aus den USA wiederum wird gefordert, dass die Kletterhallenbetreiber niemandem empfehlen sollen, solche Aktivitäten auszuüben – außer solchen Personen, die Experten sind, die professionelle Anleitung, welche die damit verbundenen Risiken kennen, in Anspruch nehmen und die gewillt sind, alle Verantwortung, die aus diesen Risiken erwächst, persönlich zu tragen (!?).

Engers lehnt, auf Österreich bezogen, eine derartige Überspannung der Verkehrssicherungspflichten ab, da dies zu Ergebnissen führen würde, die von der Rechtsordnung in Österreich nicht gewünscht werden. Es dürfen nicht überflüssige Handlungen zur Pflicht erhoben und der Kreis der Kletterer auf geführte Personen reduziert werden, nämlich solche, die sich einen Klettertrainer oder Bergführer leisten können.

#### „Neue Lawinenkunde – neuer Sorgfaltsmaßstab“

Unter diesem Titel habe ich die Frage beantwortet, ob sich durch die „Neue Lawinenkunde“ bei der Entscheidungsfindung sowohl für den Bergführer, den ehrenamtlichen Vereinsführer (oder den sonstigen Anwender), aber auch für den Juristen bei der späteren, rechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Alpinisten etwas geändert hat oder nicht. Nachdem es mit Ausnahme relativ allgemein gehaltener Bestimmungen in den diversen Bergführergesetzen keine gesetzlichen Regelungen gibt, die vorschreiben, wie man sich im alpinen Bereich abseits der Piste zu verhalten hat, ist der Jurist auf Verkehrsnormen oder allgemein anerkannte Verhaltensregeln oder aber auf die Bestimmung der differenzierten Maßfigur beschränkt.

Im Urteil des LG Innsbruck betreffend den Jamtal-Unfall vom Dezember 1999 führte dieses aus, ... dass die „strategische Lawinenkunde“ noch relativ jung und auch umstritten war, sodass noch nicht von anerkannten, auf breiter Basis akzeptierten Methoden gesprochen werden kann. Im Hinblick darauf, dass – wie der Jamtal-Unfall gezeigt hat – die Einschätzung der Stabilität der Schneedecke auch erfahrene und hervorragend ausgebildete Experten überfordert – wäre jedoch ein strategisches Handlungskonzept wie zB die Munter-Methode (bzw. Reduktionsmethoden) sicher überlegenswert ...

Nach dem Jamtal-Unfall bildete sich in der Ausbildung des OeAV die Methode „Stop or Go“, in jener des DAV die „Snowcard“ heraus, während der Deutsche Bergführerverband eine gemischte Methode zwischen Reduktionsmethode, Snowcard in Verbindung mit der klassischen Lawinenkunde bevorzugt. Der Österreichische Bergführerverband hingegen vertritt nach wie vor die Meinung, dass die strategischen Methoden zwar als Mittel für die Informationsbeschaffung (zB als Checkliste für die Tourenplanung) dienen und dazu motivieren, eigene Entschei-



dungen am Berg immer wieder zu hinterfragen- jedoch könnten diese Methoden neben der komplexen, klassischen Beurteilung nur als zusätzliches Lehrinstrument dienen, dessen Anwendung nicht zwingend ist. Somit stelle ich einerseits die Frage, ab wann von einer anerkannten Verhaltensregel gesprochen werden kann und andererseits, ob die „Neue Lawinenkunde“ bereits als solche Verhaltensregel bezeichnet werden kann? Verkehrsnormen sind Regeln, die ein „Gesellschaftskreis“ selbst herausgebildet hat und schriftlich fixiert hat. Sie dienen als Hilfsmittel zur Feststellung der „Verkehrssitte“.

Nach meiner Einschätzung kann man von einer allgemein anerkannten Verhaltensregel dann sprechen,

- wenn sie mit einem Sicherheitsgewinn verbunden ist,
- wenn sie von den anerkannten Fachkreisen gelehrt und in der Ausbildung regelmäßig angewandt wird,
- wenn sie eine breite Zustimmung in den Fachkreisen und Akzeptanz bei den Anwendern findet,
- wenn sie in der Praxis über einen langen Zeitraum angewandt wird und
- wenn sie schriftlich niedergeschrieben ist.

Nachdem einerseits der Österreichische Berg- und Skiführerverband sich in seiner Ausbildung gegen die durchgängige Anwendung der strategischen Lawinenkunde richtet, andererseits sich diese beim Anwender selbst noch nicht durchgesetzt zu haben scheint, bin ich der Meinung, dass man auch heute noch nicht von einer allgemein anerkannten Verhaltensregel sprechen kann, dass aber die Gerichte bei Lawinenunfällen mit Beteiligung von Führern die strategische Lawinenkunde in ihre Beurteilung einfließen lassen und zumindest bei der Bestimmung der „differenzierten Maßfigur“ (= wie hätte sich ein durchschnittlich sorgfältiger Führer in dieser Situation verhalten?) verstärkt berücksichtigen werden.

Diese Meinung wird auch unterstützt durch zwei juristische Entscheidungen betreffend Lawinenunfälle aus dem Jahre 2005:

■ Bei einem schweren Lawinenunfall am Vorderen Rendl im Gemeindegebiet St. Anton a. A., bei dem vier Personen gestorben sind und ein staatlich geprüfter Skilehrer und Skiführer angeklagt wurde, führte das Gericht aus, dass der Angeklagte auch die Methode „Stop or Go“ und „Reduktionsmethode nach Munter“ nicht beachtet, bzw. entgegen den Empfehlungen dieser Methoden gehandelt hat. Das LG Innsbruck meinte weiter, dass nicht davon ausgegangen wird, dass es sich dabei um verbindliche Verhaltensmaßregeln als sogenannte Verkehrsnormen handelte. Da der Angeklagte aber subjektiv sorgfaltswidrig handelte und ihm ein sorgfaltsgemäßes Handeln zumutbar gewesen wäre, erfolgte die Verurteilung.

■ Auch in einem zweiten Unfall am Sulzkogel in den Stubaier Alpen, bei dem eine von einer Sektion des DAV organisierte Tourengruppe betroffen war, ließ das Amtsgericht Laufen die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zu und stellte das Verfahren ein. Das Gericht meinte, dass ein ehrenamtlicher Leiter einer Gemeinschaftstour rechtlich eine sogenannte Garantenstellung übernimmt, die ihn verpflichtet, für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Betreffend der aus der neuen Lawinenstrategie entwickelten Snowcard stellte das Gericht fest, dass es sich dabei noch um keine allgemein verbindliche Bergsteigerregel handelt, da sie sich in der Praxis noch nicht allgemein durchgesetzt hat und somit nicht als eine allgemeine Regel im Sinne eines Sorgfaltspflichtmaßstabes anzusehen ist. Das Strafverfahren wurde schließlich vom AG Laufen eingestellt, da die Nachlässigkeiten bei der Lawinenbeurteilung (Stufe 3, Gipfelhang bis 39°) den Ermittlungen zufolge auch den Teilnehmern der Tour vorzuwerfen waren. Sie wussten, dass kein ausgebildeter Führer



Republik Österreich  
Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg

die Tour begleitete, niemand für ihre Sicherheit sorgte und somit jeder für sich verantwortlich war. Auch die drei Getöteten waren sehr erfahrene Schitourengeher, denen das Risiko bewusst gewesen sein musste und die vor Ort (die organisatorische Leiterin war mit einem anderen Teil der Gruppe auf einer anderen Tour) das Risiko wesentlich besser überblicken und abwägen hätten können.

### „Pistentouren bei Tag und Nacht“

Hon. Prof. Dr. Johannes Stabentheiner ging zunächst auf die FIS-Regeln 7 – „im Aufstieg den Randbereich benützen“ – und Regel 6 – „kein Queren oder Verweilen an engen oder unübersichtlichen Stellen“ – ein und hielt fest, dass Tourengeher auf der Schipiste für abfahrende Wintersportler keine atypische Gefahr darstellen, da diese auf Sicht zu fahren haben und bei Einhaltung der FIS-Regel 2 keine Gefahr besteht, mit aufsteigenden Tourengeher zu kollidieren.

Sehr ausführlich widmete sich Stabentheiner der Problematik der Pistentouren bei Nacht. Ob Liftbetreiber den Tourengeher den Aufstieg verbieten dürfen, wird in der juristischen Literatur durchaus unterschiedlich behandelt, was auch damit zusammenhängt, dass die Landesgesetze von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Der Referent meinte, dass einem Untersagungsrecht des Pistenhalters auch nicht der Gemeingebrauch und die Ersitzung entgegenstünden, da beide Rechtsfiguren jeweils eine lang andauernde Übung erforderten, was aber aufgrund der Tatsache, dass die massenhafte Inanspruchnahme von Pisten durch Tourengeher noch zu jung ist, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Als vorbildhaft werden sodann die Bemühungen des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit und der alpinen Vereine hervorgehoben, die in Empfehlungen mündeten, an die sich die Tourengeher halten sollten. Eine zeitliche Koordination zwischen den zur Pistenpflege not-

wendigen Präparierungsarbeiten und der Benützung der Piste durch Tourengeher ist jedenfalls anzustreben, wobei mit gutem Willen beiden Interessen Genüge getan werden kann. Unbestritten bleibt aber laut Stabentheiner die dem Pistenhalter zukommende Befugnis, die Schipiste auch mit Wirksamkeit für Tourengeher zeitweise zu sperren, wenn dies während notwendiger Arbeiten (Pistenpräparierung) erforderlich ist. Die Sicherheitspflicht nach Ende des Pistenbetriebes reduziert sich für den Pistenhalter laut Stabentheiner nur mehr auf auch zu dieser Tageszeit ungewöhnliche, besonders große und schwer erkennbare Gefahren (zB ein quer über die Piste gespanntes Seil). Bei Windenpräparierungen ist der Pistenhalter verpflichtet, die Pistenabschnitte wirksam abzusperrern und die Sperre ausreichend zu beleuchten.

Dr. Harald Pirker, Vizepräsident des OLG Innsbruck, referierte über die Kostentragung bei Flugrettungseinsätzen. Wir werden dieses Thema in einer der nächsten Ausgaben näher und ausführlich beleuchten.

### Besonderer Dank ...

für die mustergültige Vorbereitung des Seminars gebührt Silvia Nägerl und Dr. Georg Menardi (OLG Innsbruck) sowie Michael Larcher (OeAV) und seinem Bergführerteam.

Applaus und Dank für die souveräne Rettungs-Demonstration gebührt dem gesamten Rettungsteam des Notarzthubschraubers Christophorus 1 sowie den Hundeführern der Tiroler Bergrettung: Jochen Tiefengraber (Pilot und Stützpunktleiter), Joe Redolfi (Flugretter und Ausbildungsleiter), Christoph Eder (Hundeführer), Michael Haider (Hundeführer), Dr. Wolfgang Völkl (ärztlicher Leiter der Christophorus-Flugrettung).

Fotos: Michael Larcher, Peter Plattner